

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Marl

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 18.11. 2010

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek erfüllt die gemeinnützige Aufgabe, Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Tonträger) im Dienst der Bildung, Fortbildung, Unterrichtung und Unterhaltung zur Benutzung bereitzustellen.

§ 2 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist natürlichen Personen und juristischen Personen auf privatrechtlicher Grundlage gestattet.

§ 3 Anmeldung

1. Wer sich anmeldet, muss zur Feststellung der Person und der Wohnung einen amtlichen Ausweis vorlegen und durch Unterschrift die Benutzungs- und Entgeltordnung anerkennen. Die Benutzerinnen und Benutzer erklären sich damit einverstanden, dass die folgenden personenbezogenen Daten gespeichert werden: Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum.
2. Personen unter 18 Jahren müssen die Anerkennung der Benutzungs- und Entgeltordnung durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nachweisen. Außerdem ist bei der Anmeldung ein amtlicher Ausweis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
3. Juristische Personen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen.
4. Nach der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Marl bleibt. Verlust, Anschrift- und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Meldung des Verlustes haften eingetragene Benutzerinnen und Benutzer für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.
5. Der Benutzerausweis ist bei missbräuchlicher Verwendung der Stadtbibliothek zurückzugeben.
6. Gemäß dem Kooperationsvertrag der Städte Haltern, Marl und Recklinghausen wird bei Personen, die über einen gültigen Benutzerausweis der Stadtbüchereien Haltern und Recklinghausen verfügen, der Benutzerausweis dieser Städte anerkannt und von den Benutzerinnen und Benutzern kein entsprechendes Entgelt für die Benutzung verlangt. Im Übrigen gilt auch für diese Personen bei der Benutzung der Stadtbibliothek Marl das Marler Ortsrecht.

§ 4 Benutzung

1. Benutzerinnen und Benutzer können Medien nur mit ihrem Benutzerausweis entleihen. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Sie kann aus Gründen der Betriebsorganisation (z. B. bei Schließungszeiten) verändert werden. Für bestimmte Medien (z. B. Tonträger, DVDs) kann die Leihfrist verkürzt werden. In besonderen Fällen (z. B. stark genutzte Medien) kann die Leihfrist verändert und die Anzahl der zu entleihenden Medien durch die Bibliotheksleitung beschränkt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht verliehen.
2. Benutzerinnen und Benutzer dürfen entlehene Medien nicht an Dritte weitergeben.
3. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist in der Ausleihstelle zurückzugeben, aus der sie entliehen wurden
4. Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Versäumnisentgelt im Rahmen des Entgelttarifs zu zahlen.
5. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Marl vereinbart.

§ 5 Sonderregelungen bei Tonträgern, visuellen Medien (z. B. Dias), audiovisuellen Medien (z. B. DVDs) sowie bei Nutzung von Computern in der Stadtbibliothek

1. Die Benutzerinnen und Benutzer haften dafür, dass die Medien nach Benutzung in gleicher Qualität erhalten bleiben. Beschädigungen durch Verwendung von technisch ungeeigneten oder schadhaften Geräten verantworten die Benutzerinnen und Benutzer.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer haften persönlich dafür, die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten (z. B. Verbot der Überspielung oder der gewerblichen Weiterverwendung).
3. Audio- und Videokassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult werden.
4. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, besonders nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.
5. Die von der Bibliothek zur Verfügung gestellten Computer dienen der Information und dem wissenschaftlichen Arbeiten. Die Stadtbibliothek setzt zur Unterbindung des Aufrufs von Gewalt verherrlichenden, pornographischen, politisch brisanten Internetangeboten eine Filtersoftware ein. Eine Garantie, dass nicht dennoch unerwünschte oder verbotene Inhalte aufgerufen werden können, kann nicht übernommen werden.
Es ist den Benutzerinnen und Benutzern untersagt, Bestellungen von den Computern der Stadtbibliothek aus im Internet aufzugeben, Einstellungen an den Geräten, den Peripheriegeräten, den Programmen oder den Betriebssystemen vorzunehmen. Ebenso ist es untersagt, mitgebrachte

Software auf den Geräten der Stadtbibliothek zu benutzen oder zu installieren. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung. Für jede Beschädigung der Geräte und für jeden erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes der installierten Software ist der/die Benutzer/in bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter voll ersatzpflichtig.

§ 6 Regionaler und überregionaler Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Marl vorhanden sind, können gegen Entgelt im „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ nach der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung beschafft werden.
2. Die Stadtbibliothek fordert Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Leihverkehrsbestellung von der abgebenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von den Benutzerinnen und Benutzern zurück.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung

1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Beschmutzung und Veränderung zu bewahren.
2. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Benutzerinnen und Benutzer dürfen Beschädigungen nicht selbst beheben. Benutzerinnen und Benutzer müssen den entstandenen Schaden auch im Falle des Diebstahls ersetzen. Für nicht mehr verwendbare oder verlorene Medien sind Kosten in der Höhe zu erstatten, die die Wiederbeschaffung zum Zeitpunkt des Verlustes ermöglicht. Können die Medien nicht wiederbeschafft werden, ist der Erstbeschaffungspreis zu zahlen. Die Zahlung von Versäumnisentgelten bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Hausordnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek üben das Hausrecht aus. Taschen sind in die Taschenschränke einzuschließen. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

§ 9 Entgelttarif

Der jeweils gültige Entgelttarif ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung mehrfach oder nachhaltig verstoßen haben, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16. Oktober 2003 ist gleichzeitig aufgehoben.

Entgelttarif

vom 01.01.2011 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Marl in der Fassung vom 18.11.2010

1. Entgelt pro Benutzerausweis

Die Benutzerinnen und Benutzer können zwischen vier Varianten wählen:

a) Print-Medien-Ausweis, Benutzerausweis Modell A

Dieser Ausweis berechtigt zum kostenlosen Ausleihen von Büchern und Zeitschriften sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze, gültig für 12 Monate ab Ausstellungsdatum

Für Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Jugendleitercard oder des Marler Freizeitpasses, in Marl tätige Lesepatinnen und –paten, Lehrerinnen und Lehrer von Schulen, die einen Kooperationsvertrag mit der Stadtbibliothek geschlossen haben. kostenlos

Für Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende 6,00 €

Für Benutzerinnen und Benutzer über 18 Jahre 12,00 €

b) AV-Ausweis, Benutzerausweis Modell B

Dieser Ausweis berechtigt zur kostenlosen Ausleihe von AV-Medien sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze, gültig für 12 Monate ab Ausstellungsdatum 15,00 €

c) Superausweis, Benutzerausweis Modell C

Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe sämtlicher ausleihbarer Medien sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze, gültig für 12 Monate ab Ausstellungsdatum

Für Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard oder des Marler Freizeitpasses, in Marl tätige Lesepatinnen und –paten, Lehrerinnen und Lehrer von Schulen, die einen Kooperationsvertrag mit der Stadtbibliothek geschlossen haben. 15,00 €

Für Studierende, Wehr- und Ersatzdienstleistende 20,00 €

Für Benutzerinnen und Benutzer über 18 Jahre 25,00 €

d) Tagesausweis

Dieser Ausweis berechtigt zur einmaligen Ausleihe von Print-Medien, sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze, gültig für einen Tag 2,50 €

2. Zusätzliche Einzelentgelte

a) Für die Ausleihe von **AV-Medien pro Medium** für die Benutzerinnen und Benutzer, die einen **Tagesausweis** oder einen **Printmedienausweis vorlegen** 0,50 bis 2,50 €

b) Für die Ausleihe von **Büchern und Zeitschriften pro Medium** für die Benutzerinnen und Benutzer, die einen **AV-Ausweis** vorlegen 2,00 €

3. Ersatzausweise 2,50 €

4. Fernleihbestellung

Entgelt pro bestellter Medieneinheit 2,50 €
Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Einrichtung erhoben werden, sind von der Benutzerin bzw. dem Benutzer zusätzlich zu tragen.

5. Vorbestellungen

Entgelt pro Medium 1,00 €

6. Entfernte oder beschädigte Buchungsetiketten 1,00 €

7. Versäumnisentgelte für das Überschreiten der Leihfrist

a) Ausleihe von Medien ohne zusätzliches Einzelentgelt

bis einschließlich 7 Kalendertage nach Fristablauf **2,00 €**
(1. Mahnstufe)
vom 8. bis einschl. 14. Kalendertag **6,00 €**
(2. Mahnstufe)
vom 15. bis einschl. 21. Kalendertag **12,00 €**
(3. Mahnstufe)

b) Ausleihe von Medien mit zusätzlichem Einzelentgelt

bis einschließlich 7 Kalendertage nach Fristablauf	2,00 € (1. Mahnstufe)
vom 8. bis einschl. 14. Kalendertag	6,00 € (2. Mahnstufe)
vom 15. bis einschl. 21. Kalendertag	12,00 € (3. Mahnstufe)

Pro Mahnstufe wird außerdem je Medium das **zusätzliche Einzelentgelt noch einmal erhoben.**

9. Fotokopien (selbst zu fertigen) je Blatt 0,10 €

10. EDV-Ausdrucke: Entgelt je angefangene Seite 0,10 €